

sie ähnlich auch Nathan (NJ 1956 S. 342) andeutet\* kein Bedürfnis. Vielmehr ist dafür die Anwendung des § 357 Abs. 3 StPO der gangbarste Weg.

Die Begründung, mit der sowohl das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt als auch Borkmann (NJ 1956 S. 253/254) diesen Weg ablehnen, ist m. E. abwegig. Sie behaupten, daß eine Kostenentscheidung in Strafsachen ohne eine Entscheidung zur Sache selbst nicht möglich sei. Das Gericht könne aus diesem Grunde im Falle der Rücknahme der Privatklage die Kosten nicht durch einen Beschluß gem. § 357 Abs. 3 StPO verteilen. Dabei wird aber übersehen, daß die StPO an keiner Stelle zum Ausdruck bringt, eine derartige Kostenentscheidung sei ohne Entscheidung in der Sache selbst nicht möglich. Darauf, daß dies auch nicht etwa aus § 352 StPO geschlußfolgert werden kann, hat Nathan (NJ 1956 S. 254) m. E. überzeugend hingewiesen. § 352 Abs. 1 sagt nichts anderes, als daß eine das Verfahren betreffende Entscheidung immer auch über die Kosten entscheiden muß. Mit Recht weist Nathan darauf hin, daß schwer einzusehen sei, was Abs. 3 des § 357 StPO eigentlich „im übrigen“ regelt, wenn nicht den Fall der Rücknahme der Klage (vom seltenen Fall des Todes des Privatklägers abgesehen). Aus diesem Grund erscheint mir auch die von Nathan geforderte und von ihm für notwendig gehaltene gesetzliche Neuregelung dieser Frage nicht erforderlich.

GERHARD EBERHARDT,  
Oberinspektor bei der Justizverwaltungsstelle  
im Bezirk Neubrandenburg

### Zur Auslegung des § 3 StPO

Bei einer der regelmäßigen Besprechungen der Richter, Schöffen und Staatsanwälte des Bezirksgerichtes und der Bezirksstaatsanwaltschaft Cottbus kam es zu einer lebhaften Diskussion über § 3 StPO. Diese Bestimmung lautet:

„Alle Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.“

Der erste Strafsenat des Bezirksgerichts Cottbus hat in einer Verhandlung am 29. und 30. Mai 1956 einen Angeklagten wegen Staatsverleumdung zu einer Strafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt. Am 31. Mai 1956, also einen Tag nach der Urteilsverkündung, hat das Gericht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 3 StPO eine Mitteilung an den Bürgermeister der Stadt Forst, den Kreisstaatsanwalt in Forst, die Kreisleitung der SED (Staatl. Organe) in Forst, und die Bezirksleitung der SED (Staatl. Organe) in Cottbus gegeben. Mit dieser Mitteilung werden die Verwaltungsstellen des Rates der Stadt Forst darauf hingewiesen:

1. Dem Verurteilten und gleichzeitig aus der Haft Entlassenen schnellstens einen Wohnraum nachzuweisen, der seiner schwer angegriffenen Gesundheit Rechnung trägt.
2. Ihn mit Rücksicht darauf, daß er Tbc-verdächtig ist, der Tbc-Fürsorgestelle zuzuführen.
3. Ihm umgehend unter Berücksichtigung verschiedener Umstände möglichst eine Gewerbe genehmigung zu erteilen.

Diese Mitteilung gem. § 3 StPO schließt mit folgenden Worten: „Der Senat gibt der Erwartung Ausdruck, daß die in dieser Mitteilung gegebenen Hinweise ernsthaft beachtet werden.“

Bei der Besprechung dieses Falles vertraten die Staatsanwälte einhellig die Meinung, daß die Hinweise, wenn man sie schon so bezeichnen will, nicht auf § 3 StPO gestützt werden können. Diese Auffassung kann nicht bestritten werden. Die Strafprozeßordnung regelt das Verfahren in Strafsachen, das Verfahren der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane in Strafsachen (§ 1 StPO). Gem. § 1 Abs. 2 StPO soll das Gesetz die allseitige, gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts, die Feststellung des Verbrechens und die strafrechtliche Verantwortlichkeit gewährleisten sowie die gerechte Anwendung des Strafgesetzes und die schnelle und gerechte Bestrafung des Schuldigen sichern.

§ 2 des Gesetzes! handelt von den erzieherischen Aufgaben des Strafverfahrens und § 3 StPO legt die Pflicht aller Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen fest, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

In § 4 StPO wird die Anwendung der Gerichtskritik geregelt und festgelegt, wie das Gericht zu verfahren hat, wenn es bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht, einen Staatsanwalt, ein Untersuchungsorgan, andere Staatsorgane oder auch gesellschaftlicher Organisationen feststellt.

Wir sehen also, daß alle diese Bestimmungen einschließlich des § 3 StPO sich auf die Aufgaben bei der Durchführung des Strafverfahrens beziehen.

Im gegebenen Fall hat das Gericht offenbar eine Gesetzesverletzung durch eines der bezeichneten Organe nicht festgestellt, sonst hätte es Gerichtskritik üben können und müssen.

Aus dem sachlichen Inhalt der Mitteilung des Gerichts muß aber angenommen werden, daß es im Verlaufe des Verfahrens Mängel in der Arbeit der angesprochenen Organe und Organisationen festgestellt hat, deshalb darauf aufmerksam machen wollte und um Abstellung ersuchte.

Diese Mitteilungen, soweit sie sich aus der Sache selbst ergeben, sind keinesfalls zu beanstanden, sie zeigen sogar das hohe gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein des Gerichts. Jedoch handelt es sich hier um ein gesellschaftliches Verhalten, wie es jedem Staatsorgan und jeder gesellschaftlichen Organisation obliegt. Solche kritischen Hinweise entsprechen der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht, können aber nicht aus § 3 StPO hergeleitet werden.

Mitteilungen, von denen in § 3 StPO gesprochen wird, sind solche, die im Verlaufe und in Durchführung des Strafverfahrens bis zu seinem Abschluß erforderlich werden und dem Gesamtziel des Strafprozesses, nämlich der Bestrafung des überführten Verbrechers dienen. So verstehen wir auch die Ausführungen von Benjamin über die Prinzipien der Strafprozeßordnung (NJ 1952 S. 436).

Als Gegenargument kann man auch nicht die Ausführungen in der Arbeitsentschließung der Konferenz der Richter und Staatsanwälte vom 17./18. Dezember 1955 heranziehen. Zwar heißt es dort unter I Ziff. 7: „... Insbesondere darf die Möglichkeit nicht übersehen werden, auch außerhalb der Gerichtskritik schriftliche Hinweise auf festgestellte Schwächen und Fehler in der Arbeit anderer Staatsorgane und gesellschaftlicher Organisationen zu geben, wofür sich die Verpflichtung aus § 3 StPO ergibt ...“

Sollten diese Ausführungen so gemeint sein, wie sie in der gegebenen Strafsache vom Bezirksgericht Cottbus ausgelegt wurden und evtl. auch von anderen Gerichten ausgelegt werden könnten, so halten wir eine Klarstellung für dringend notwendig. Eine solche Auslegung widerspricht dem Sinn des § 3 StPO, sie widerspricht dem Sinn des ganzen ersten Kapitels der Strafprozeßordnung und auch dem Willen des Gesetzgebers.

LOUIS SCHAUDT,  
Staatsanwalt des Bezirks Cottbus

### Wichtige Neuerung bei der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur

Um die einmal geleistete Übersetzungsarbeit möglichst breit zu nutzen, werden die beim Übersetzungsnachweis der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur vorhandenen unveröffentlichten Übersetzungen jetzt auch ausgeliehen. Eine Leihgebühr wird nicht erhoben.

Bei den Übersetzungen handelt es sich um Arbeitsübersetzungen aller Wissensgebiete und Sprachen, die von Forschungsinstituten, Industriebetrieben, Universitäten, Hochschulen und anderen Institutionen zu Informationszwecken und für den internen Bedarf angefertigt sind.

Anfragen sind zu richten an den Übersetzungsnachweis der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur, Berlin W 8, Unter den Linden 8.